

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Birgit Homburger,
Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/12173 –**

„Pay As You Drive“ – Versicherungsmodelle und Datenschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Autoversicherer erproben gegenwärtig ein neues Prämiensystem, bei dem sich die Tarife nicht mehr nach festen Größen, wie z. B. der Jahresfahrleistung, sondern nach dem persönlichen Fahrstil des Versicherungsnehmers richten sollen. Zu diesem Zweck wird in das Fahrzeug des Versicherungsnehmers ein elektronisches Fahrtenbuch, eine so genannte Telematikbox, eingebaut, die fortlaufend Informationen via Satellit in ein Rechenzentrum übermittelt und ein Protokoll darüber erstellt, wo, wann und wie der Versicherungsnehmer fährt.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtliche, insbesondere die datenschutzrechtliche Zulässigkeit derartiger Systeme?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird vereinzelt seitens der Versicherungswirtschaft in Pilotprojekten untersucht, ob ein Prämiensystem, das sich am Fahrstil orientiert, zweckmäßig wäre und wie es technisch ausgestaltet werden könnte. Soweit der Bundesregierung bekannt ist, basieren diese Versuche auf einer Vereinbarung zwischen der jeweiligen Versicherung und dem Versicherungsnehmer. In dieser Vereinbarung wird auch der Umgang mit den Daten privatrechtlich geregelt. Eine Absicht der Versicherungswirtschaft zur Einführung solcher Prämiensysteme auf breiterer Basis ist der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, wie die Versicherungswirtschaft gewährleisten will, dass die Daten nicht auch für andere Zwecke, etwa zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, verwendet werden?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie die Versicherungswirtschaft gewährleisten will, dass die Daten nicht auch für andere Zwecke verwendet werden.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Erfahrungen mit derartigen Systemen in anderen Ländern, beispielsweise im Vereinigten Königreich und in Dänemark, gemacht worden sind?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Erfahrungen mit derartigen Systemen in anderen Ländern gemacht worden sind.

4. Sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass über Prämienanreize ein ökonomischer Zwang zur Nutzung derartiger Systeme ausgeübt werden kann, und wie beurteilt sie dies in rechtlicher Hinsicht?
6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Sicherheit derartiger Systeme im Hinblick auf eine Datenauslesung durch unberechtigte Dritte oder auch mögliche Hackerangriffe?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die arbeitsrechtliche Zulässigkeit der Nutzung derartiger Systeme bei einer Verwendung in Dienstwagen in Bezug auf die damit einhergehende Gefahr einer Dauerüberwachung des Arbeitnehmers?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen ist beim Einsatz der in der Frage angesprochenen Systeme in Dienstwagen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen den Grundsätzen des Arbeitnehmerdatenschutzes Rechnung zu tragen, die sich aus dem Grundgesetz, den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes sowie aus der Rechtsprechung zum Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis ergeben.

7. Befindet sich die Bundesregierung bezüglich der Einführung derartiger Systeme in einem Dialog mit der Versicherungswirtschaft und den Automobilherstellern, und zu welchen Ergebnissen haben diese Kontakte geführt?

Die Bundesregierung befindet sich bezüglich der Einführung derartiger Systeme nicht in einem Dialog mit der Versicherungswirtschaft und den Automobilherstellern.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, durch welche Maßnahmen die Versicherungsgesellschaften den Datenschutz bei der Nutzung derartiger Systeme sicherstellen wollen, und wie verhindert werden soll, dass der Versicherungsnehmer zur Vertragsdurchführung nicht seine gesamten Fahrten und sein gesamtes Fahrverhalten gegenüber der Versicherungsgesellschaft offenlegen muss?

Der Bundesregierung sind die Einzelheiten der zwischen der Versicherung und dem Versicherungsnehmer geschlossenen privatrechtlichen Vereinbarung nicht bekannt. Das gilt auch für die Vereinbarungen zur Gewährleistung der Datensicherheit.

9. Hält die Bundesregierung diese Maßnahmen in datenschutzrechtlicher Hinsicht für ausreichend, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.